



Stellungnahme zum Referentenentwurf zum "Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen"

Wir begrüßen, dass der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Reparaturinitiativen künftig als nicht-gewerbliche Reparateure den sogenannten fachlich kompetenten Reparateuren gleichstellen möchte. Damit wird ein entscheidender Schritt getan, um die Vielfalt an Reparaturakteuren – von wirtschaftlich tätigen Betrieben bis hin zu ehrenamtlich getragenen Initiativen – gleichberechtigt einzubeziehen und ihre Rolle im Reparaturökosystem zu stärken. Positiv ist außerdem, dass sich "interessierte Personen, die über die fachliche Kompetenz zur Reparatur eines Ökodesign-Produktes verfügen", beim Hersteller registrieren können, um ebenfalls Zugang zu reparaturrelevanten Informationen und Ersatzteilen zu erhalten.

Ein Meilenstein für ein offenes Produktsystem

Bei effektiver Umsetzung markiert diese Neuregelung einen Meilenstein in der Reformierung des Reparatursektors und der Schaffung eines partizipativen und transparenten Produktsystems. Sie erkennt an, dass der Erhalt von Produkten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle spielt, dieser Aufgabe nachzukommen. Informationen und Ersatzteile werden nicht länger exklusiv allein Wirtschaftsakteuren vorbehalten, sondern werden der gesamten Gesellschaft zugänglich. So wird Teilhabe gefördert, lokale Gemeinschaft gestärkt und der Aufbau einer Circular Society unterstützt.

Rechtsverbindlichkeit schaffen

So sehr wir die genannten Punkte begrüßen, sehen wir große Defizite in der rechtlichen Ausgestaltung und damit die Gefahr, dass die angestrebte rechtliche Klarstellung für die Gleichbehandlung hinsichtlich der Zugänge zu reparaturrelevanten Informationen und Ersatzteilen für nicht-gewerbliche Reparateure verfehlt wird. Denn die entscheidenden Details, die die beschriebene Anerkennung und den Zugang zu Ersatzteilen und reparaturrelevanten Informationen ermöglichen, finden sich <u>nicht</u> im Gesetzesentwurf selbst, sondern lediglich unter "B. Besonderer Teil". Das ist problematisch, da Gerichte zwar die Gesetzesbegründungen zur Auslegung unklarer Begriffe heranziehen können, sie sind aber nicht unmittelbar daran gebunden. Zudem schafft es eine uneindeutige Situation für Reparaturinitiativen und andere zivilgesellschaftliche Akteure gegenüber Herstellern. So wird unter §15 Absatz 6 zwar klargestellt, dass nicht-gewerblichen Reparateuren der Zugang nicht verwehrt werden darf. Allerdings handelt es sich hierbei nur um den Zugang zu nach §10 Absatz 2 definierten sogenannten "Ressourceneffizienz-Anforderungen". Diese beinhalten nicht den Zugang zu reparaturrelevanten Informationen und Ersatzteilen. Zwar wird im "Besonderen Teil" zu §15 Absatz 6 kommentiert, dass reparaturrelevante Informationen und Ersatzteile nicht-gewerblichen Reparateuren nicht vorenthalten werden dürfen. Im Gesetzesentwurf selber steht das allerdings nicht. Dort haben nach §15 Absatz 1 nur fachlich kompetente Reparateure Zugang zu diesen Ressourcen. Dabei ist unklar, wie nichtgewerbliche Reparateure ihre Kompetenz unabhängig von Handwerksordnungen und -register nachweisen können, um als fachlich kompetente Reparateure anerkannt zu werden. Dazu heißt es weiter im "Besonderen Teil" zu §15 Absatz 3, dass nicht-gewerbliche Akteure eine "freiwillige Stelle" für die Registrierung durch die Zivilgesellschaft schaffen können. Unklar ist allerdings, wer hier als Zivilgesellschaft anerkannt auftreten kann und welche Rahmenbedingungen für die Anerkennung einer solchen Stelle vorliegen.

Um Reparaturinitiativen sowie private Reparateure rechtsverbindlich zu stärken und ihnen reparaturrelevante Informationen und Ersatzteile zuzusichern, sollte eine der folgenden Varianten umgesetzt werden:

- Entweder (Alt. 1, bevorzugte Alternative) das Gesetz stellt klar, dass auch nicht-gewerbliche Reparateure Zugang zu Ersatzteilen haben können, und zwar ganz unabhängig davon, ob sie zugleich "fachlich kompetente Reparateure" sind. Dazu sollte der folgende Wortlaut aus dem "B. Besonderen Teil" zu §15 Absatz 6 übernommen werden: "Es wird mit dieser Vorschrift gegenüber den Herstellern, deren Bevollmächtigte oder Einführer klargestellt, dass nicht-gewerblichen Reparateuren, bei Nachweis eines geeigneten Versicherungsschutzes nach Absatz 1 Nummer 3 (der die Haftung im Zusammenhang mit ihrer Reparatur-Tätigkeit abdeckt), der Zugang zu den für fachlich kompetenten Reparateuren vorgesehenen Ersatzteilen und Informationen nicht verwehrt werden darf."
- Oder (Alt. 2) nicht-gewerbliche Reparateure sollten gleichbedeutend mit "fachlich kompetenten Reparateure" sein. Aktuell spricht das "hingegen" in § 2 Abs. 1 Nr. 12 dagegen. Dafür spricht die Begründung zur Definition von "fachlich kompetenter Reparateur" in § 2 Abs. 1 Nr. 11 ("Der Begriff umfasst dabei verschiedene Personenkreise, die sich durch die Vorlage der in § 15 Absatz 1 beschriebenen Nachweise ausweisen können. Hierzu zählen Handwerke, handwerksähnliche Gewerbebetriebe, zulassungsfreie Handwerksbetriebe, nicht-gewerbliche Reparateure oder sonstige Personen."). Der Entwurf lässt die Interpretation ("nicht-gewerbliche Reparateure" sind bei Nachweis der Kompetenz "fachlich kompetente Reparateure") nach unserer Sicht jetzt schon zu. Besser wäre aber eine Klarstellung im Wortlaut. Gleichzeitig muss dann klargestellt werden, wie ein Kompetenznachweis unabhängig von offiziellen Handwerksregistern und Handwerksordnungen aussehen kann. Aktuell ist das zu vage gehalten.

Im Sinne des Bürokratieabbaus wäre es, wenn sich das Gesetz auf die Kategorie der professionellen Reparateure beschränkt und sich Reparateure alleine durch einen Versicherungsschutz oder durch die Tätigkeit nach der Handwerksordnung als "professionell" ausweisen können und damit Zugang zu Ersatzteilen und reparaturrelevanten Informationen erhalten. Uns ist kein Argument bekannt, wieso zusätzliche Hürden notwendig sind. Siehe dazu auch den folgenden Abschnitt.

Haftungsrecht und Eigenreparatur

Da im Kontext der Eigenreparatur immer wieder haftungsrechtliche Aspekte vorgeschoben werden, um Zugänge zu Informationen und Ersatzteilen zu beschränken, möchten wir hier kurz auf ein paar Aspekte eingehen. Ferner ist anzumerken, dass es nach aktuellem Recherchestand keinen Haftungsfall gibt, bei dem eine Eigenreparatur einen Hersteller negativ belastet hat. Diese Informationen basieren auf einem uns vorliegenden Rechtsgutachten. Grundlegend ist zu beachten, dass jede selbst vorgenommene Reparatur geeignet ist, Haftungsketten zu durchbrechen: Im vertraglichen Mängelgewährleistungsrecht kommt es auf die Beschaffenheit der Sache bei Gefahrübergang (d.h. in der Regel Übergabe) an. Wird ein Teil ersetzt, das nicht von Beginn an mangelhaft war, sondern etwa schlicht abgenutzt, sind wir nicht mehr im Mängelgewährleistungsrecht. Auch die nicht-vertragliche, d.h. die deliktische Haftung in Form des Verkehrssicherungsrecht (§ 823 BGB) und der Produkthaftung setzen grundsätzlich die Fehlerhaftigkeit zu Beginn voraus. Tendenziell wirkt sich die Reparatur hier sogar negativ auf die Durchsetzbarkeit von produkthaftungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen aus. Die Eigenreparatur hat also vor allem Vorteile für die Langlebigkeit von Produkten.

Über uns

Der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. setzt sich seit 2011 für mehr Partizipationsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft ein. Dabei liegt der Fokus auf der Zugänglichmachung von Informationen, der dafür notwendigen Kompetenzen und Infrastrukturen. Der Zugang zu technischen Informationen und die Förderung von Open Source Ansätzen spielt dabei eine zentrale Rolle. Dafür wurde die Open Hardware Allianz gegründet. Sie vernetzt Forschungseinrichtungen, Unternehmen, zivilgesellschaftliche Institutionen sowie Privatpersonen, die Open Source Hardware Plattformen entwickeln oder beforschen. Diese Stellungnahme ist auch im Namen dieses Netzwerkes verfasst.

Bei Rückfragen zu dieser Stellungnahme kontaktieren sie

Maximilian Voigt

Mail: maximilian.voigt@okfn.de | Tel.: +49 30 97 89 42 30